

Werbegeschenke der Firma gehören nicht auf den privaten Gabentisch

Von Jörg Schwaab, Pflüger Rechtsanwälte GmbH

Immer wieder liest man in der Presse von Kündigungen wegen so genannter Bagatelldiebstähle. Inzwischen schützen einige arbeitsgerichtliche Entscheide im Rahmen einer Interessenabwägung Arbeitnehmer bei langjährigen, unauffälligen Beschäftigungsverhältnissen gegen Kündigung wegen Bagatelldiebstählen – wie zuletzt durch das Arbeitsgericht Bonn (Entsch. 21.10.2010, Az.: 1 BV 47/10) oder das Landesarbeitsgericht Hamm (Urteil v. 04.11.2010, Az.: 8 Sa 711/10). In beiden Fällen erklärten die Gerichte diese Kündigungen aufgrund der langen Beschäftigungsverhältnisse für unwirksam. Auf rechtlich unsicherem Terrain bewegen sich Arbeitnehmer weiterhin. Auch dann, wenn es um Werbegeschenke geht. Kann die Mitnahme des Kosmetik-Probesets im Sonderdesign als Geschenk für die Freundin ein Grund zur Kündigung sein? Und wem gehören die Weihnachtsgeschenke, die gute Kunden den Außendienstmitarbeitern geben?

Mit Blick auf die anstehenden Feiertage rückt die alljährliche Frage näher: Wem schenke ich was? In vielen Firmen produzieren die Marketing- und Vertriebsabteilungen originelle Kundengeschenke. Vom USB Stick über Umhängetaschen bis zu hochwertigen Kosmetiksets – der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Und was den Kunden beglückt, erfreut vielleicht auch unterm Weihnachtsbaum? Doch Vorsicht: Der Block oder Kugelschreiber mit dem Firmenlogo an Freunde und Verwandte verschenkt, kann unter Umständen noch als aktives Marketing für den eigenen Arbeitgeber begründet werden. Aber je hochwertiger die Geschenke werden, desto mehr steigt das Risiko einer fristlosen Kündigung wegen Diebstahls. Und die bisherigen Entscheidungen einzelner Arbeitsgerichte sind selbst im Bagatellbereich kein Freifahrtschein.

Auch die Werbegeschenke von Zulieferern, langjährigen Geschäftspartnern und guten Kunden des eigenen Arbeitgebers, die etwa an den Außendienst oder einzelne Abteilungen verteilt werden, sind keine persönlichen Präsente, sondern Dank an das Unternehmen für die gute Zusammenarbeit. Überall, wo die Verteilung dieser Geschenke nicht klar geregelt ist – etwa durch Verlosung während der Weihnachtsfeier – dürfen Mitarbeiter diese nicht unerlaubt mitnehmen.

Die Verwertung der Werbegeschenke des eigenen Arbeitgebers oder erhaltener Werbegeschenke des Arbeitgebers für private Zwecke ist weiterhin tabu. Trotz der Einzelfallentscheidungen, die eine Kündigung wegen des Diebstahls geringwertiger Sachen ablehnen, kann in diesem Bereich des Arbeitsrechts keine Entwarnung gegeben werden. Die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen stellen lediglich konkrete Betrachtungen individueller Einzelfälle dar und können nicht zu einer allgemeinen Duldung von vertragswidrigem Verhalten herangezogen werden.

Arbeitnehmer sollten dringend von „betriebsinternen“ Weihnachtseinkäufen absehen. Ein so erworbenes Schnäppchen kann sie im Zweifelsfall teuer zu stehen kommen.

Kontakt:

Pflüger Rechtsanwälte GmbH
Kaiserstrasse 44
60329 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 242689-0
Telefax +49 69 242689-11